

DTV-Donauklausel zu den AVB Flusskasko 2008**Inhaltsübersicht**

- | | | | |
|----------|--|----------|--|
| 1 | Fahrtgrenzen auf der Donau | 3 | Zusatzprämie und Zusatzfranchise |
| 2 | Anmeldungspflicht und Deckungsübernahme | 4 | Einschränkung des Versicherungsschutzes |

1. Fahrtgrenzen auf der Donau

In Ergänzung zu Ziff. 2 AVB Flusskasko 2008 gilt:

Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen bis zu den jeweiligen Schwarzmeerhäfen sind mitversichert.

2. Anmeldungspflicht und Deckungsübernahme

Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen ab Bratislava sind anmeldepflichtig.

Der Versicherungsschutz muss vor Antritt der jeweiligen Reise vom Versicherungsnehmer beantragt und vom Versicherer bestätigt worden sein.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer, gemäß Ziff. 15.3 AVB Flusskasko 2008 leistungsfrei.

3. Zusatzprämie und Zusatzfranchise

Für Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen ab Bratislava wird vom Versicherer eine in der Police vereinbarte Zusatzprämie erhoben und/oder eine vereinbarte zusätzliche Abzugsfranchise angewendet.

4. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Für Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen ab Bratislava gelten folgende Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

- a) Ziff. 8 AVB Flusskasko 2008 (Hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzungen) ist gestrichen. Ziff. 24 AVB Flusskasko 2008, (Sicherheitsleistung) ist gestrichen; im Rahmen der Ziffer 4 b) dieser Bedingungen entscheidet der Versicherer über die Stellung einer Briefgarantie.
- b) Die für Ziff. 4 AVB Flusskasko 2008 (Ersatz an Dritte) in der Police vereinbarte Versicherungssumme ist begrenzt mit der Haftungssumme gemäß CLNI.